

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Ingelbach  
vom 29. April 2003**

**zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26. April 2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ingelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 02.05.2001 außer Kraft.

Ingelbach, 29. April 2003

Ortsgemeinde Ingelbach

Klaus Brag  
Ortsbürgermeister

**Anlage  
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Ingelbach  
vom 29. April 2003**

**zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26.04.2022**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene |       |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 150 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr   | 200 € |
| c) Rasenreihengrabstätte   | 200 € |
| 2. Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung  |       |
| a) Urnenreihengrab   | 200 € |
| b) Rasenurnenreihengrab  | 200 € |
| c) anonymes Urnenreihengrab  | 200 € |

**II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle   | 300 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstätte  | 40 €  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

**III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle   | 300 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstätte  | 40 €  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

**IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 5 der Friedhofsatzung) 200 €

**V. Grabeinfassung**

- |                        |       |
|------------------------|-------|
| a) Reihengrab          | 300 € |
| b) Wahlgrabstätte      | 300 € |
| c) Urnenreihengrab     | 250 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 250 € |

**VI. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

**VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VIII. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

**IX. Pflege der anonymen Grabstätten sowie Rasengrabstätten**

- |  |      |
|--|------|
| a) Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte von jährlich          | 20 € |
| b) Zuschlag für die Pflege einer anonymen Urnenreihengrabstätte von jährlich | 10 € |
| c) Zuschlag für die Pflege einer Rasenurnenreihengrabstätte von jährlich     | 10 € |
| d) Zuschlag für die Pflege einer Rasenurnenwahlgrabstätte von jährlich       | 20 € |

## **X. Benutzung der Friedhofhalle**

- |                        |       |
|------------------------|-------|
| a) Aufbahrung          | 110 € |
| b) Reinigung der Halle | 30 €  |

## **XI. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten**

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben. Ausgenommen sind Rasengräber und anonyme Grabstätten.

- |   |      |
|---|------|
| 1. Reihengrabstätte pro Jahr                  | 20 € |
| 2. Wahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr      | 20 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte pro Jahr             | 20 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr | 20 € |